

Webinar Soziale Sicherheit

Revision der AHV

Übersicht und Praxistipps

Prof. Peter Mösch Payot

peter.moesch@hslu.ch

Soziale Arbeit

6. September 2023

Inhaltsübersicht

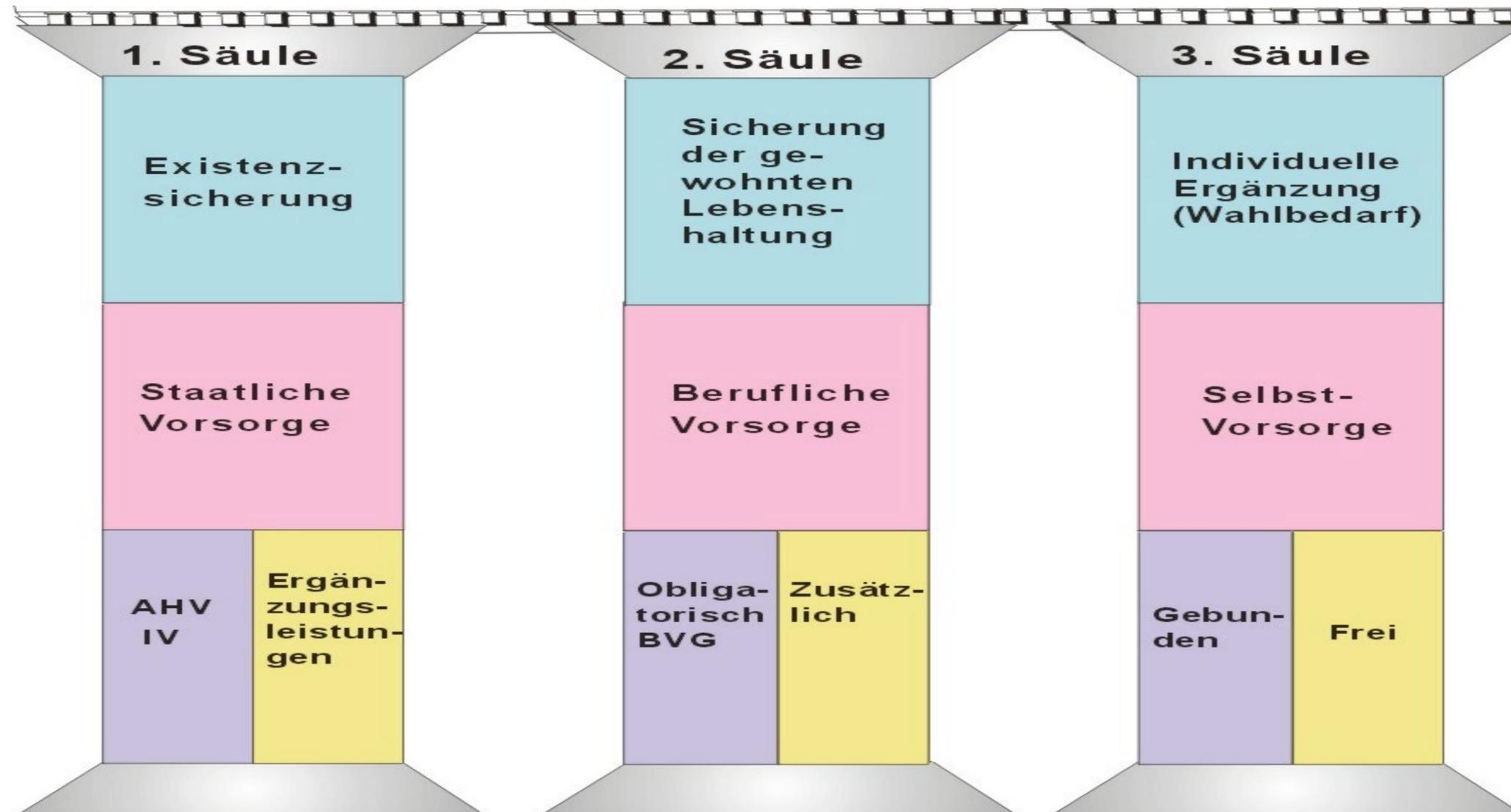
I. AHVG- und BVG-Revision: Ausgangslage

II. AHV-Revision/AHV 2021: Stand der Dinge

III. AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

IV. Altersvorsorge: Praxistipps für die Sozialberatung

Verfassungsordnung Drei-Säulen-Prinzip gemäss Art. 111 BV



Verfassungsordnung: AHV und IV: Art. 112 BV

Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a) Die Versicherung ist obligatorisch.
- b) Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken.
- c) Die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente.
- d) Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.

Verfassungsordnung: Berufliche Vorsorge Art. 113 BV

Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.

Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen.

Altersvorsorge: jüngere Reformgeschichte

- 1948: Einführung AHV, danach Ausbau, u.a. Senkung Rentenalter Frau
- 1970er Jahre: Ringen um Gesetzgebung berufliche Vorsorge
- 1985: Einführung BVG mit Teilobligatorium und ohne vollständige Harmonisierung
- 1995: Annahme 10. AHV-Revision (in Kraft seit 1997)
 - Zivilstandunabhängige Individualrente
 - Einführung Witwerrente
 - Einkommenssplitting für Rentenberechnung
 - Möglichkeit Rentenvorbezug
 - Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
 - Erhöhung Rentenalter der Frau auf 64 Jahre
- 2004: Ablehnung 11. AHV-Revision
 - Erhöhung Rentenalter der Frau
 - Senkung Witwenrente

Historische Etappen zur AHV nach heutiger Prägung

- **2004: Ablehnung 11. AHV-Revision**
 - Erhöhung Rentenalter der Frau
 - Senkung Witwenrente
- **2017: Verabschiedung „Altersvorsorge 2020“; Volk lehnt ab**
- **2019: STAF angenommen**
 - Beitragserhöhung AHV
 - Erhöhung Bundesbeitrag für AHV
- **2022: Revision AHV21 angenommen (50.5%; zweite Vorlage zur Erhöhung MwSt: rund 55%)**
- **2023: BVG-Revision verabschiedet, Referendum**

AHV- und BVG-Revision: Ausgangslage: die jüngste Reformgeschichte

- **Letzte substantielle AHV-Revision 1997**
- **Mehrere finanzierungsbezogen motivierte Revisionen der AHV gescheitert**
 - AHV-Revision 2004/2010 mit Anhebung des Frauen-Rentenalters
 - Altersvorsorge 2020 (AHVG und BVG) mit Anhebung des Frauenrentenalters, Flexibilisierung des Rentenalters, Zusatzfinanzierung über MWSt, Senkung Umwandlungssatz
- **Neuer Anlauf mit Trennung Reform AHVG und BVG**
 - AHVG-Revision (AHV 21)
 - BVG-Revision (BVG 21: Siehe <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>)

Inhaltsübersicht

-
- I. AHVG- und BVG-Revision: Ausgangslage
 - II. AHV-Revision/AHV 2021: Stand der Dinge
 - III. AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen
 - IV. Praxistipps für die Sozialberatung
-

AHV-Revisionen/AHV 2021: Stand der Dinge

- **AHV 21**

- vom Parlament verabschiedet am 17.12.2021
- Referendum eingereicht mit ca. 151000 Unterschriften am 25.3.2022
- Volksabstimmung wohl im September 2022

- **Zwei zu Stande gekommene Volksinitiativen stehen zur Abstimmung an**

- **Renteninitiative** will Rentenalter 66 und dann schrittweise Koppelung an Lebenserwartung und entsprechende Erhöhung des Rentenalters

- **Volksinitiative will eine 13. AHV-Rente**, ohne dass eine Kompensation über die Senkung der EL erfolgen soll

- **Initiativen zur Nutzung von Nationalbankgewinnen für die AHV lanciert**

Inhaltsübersicht

-
- I. AHVG- und BVG-Revision: Ausgangslage
 - II. AHV-Revision/AHV 2021: Stand der Dinge
 - III. AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen
 - IV. Praxistipps
-

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

• **Zielsetzungen**

• **Leistungsniveau erhalten**

• **Finanzielle «Stabilisierung» bis 2032**

- Gemäss Prognose BSV ohne Massnahmen: von 2022 bis 2032 statt ca. 50 Mia. wie heute noch ca. 43 Mia. im AHV-Fonds; steigende Verluste pro Jahr ca. ab 2027
- Mit Massnahmen: Im Jahre 2032 ca. 62 Mia. im AHV-Fonds; Verluste pro Jahr ca. ab 2030

• **Beachte**

- Prognosen fragwürdig: Entscheidend sind Wirtschaftsentwicklung, Lohnhöhe und Finanzanlagenergebnisse (Zinsen etc.)
- AHV-System ist sehr inflationsresistent (anders als zweite Säule)

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen: Übersicht

- **Erhöhung Referenzalter der Frauen auf 65**
- **Kompensationsmassnahmen für Fragen der Übergangsgeneration**
- **Anpassungen des flexiblen Rentenbezuges**
- **Anreize zur Erwerbstätigkeit nach 65**
- **Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer**
- **Verkürzung der Wartefrist für den Anspruch auf
Hilflosenentschädigung** der AHV von einem Jahr auf sechs Monate

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Rentenalter (neu Referenzalter) 65 in der AHV und im BVG auch für Frauen

- Beginn ein Jahr nach Inkrafttreten (als ab 2025)
- Schrittweise Erhöhung um drei Monate pro Jahr
- Gilt (also) geplant vollständig für Jahrgänge, die ab 2029 65jährig werden

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Kompensationsmassnahmen für Frauen der Übergangsjahrgänge

Lebenslänglicher AHV-Zuschlag (Art. 34bis AHVG)

- Gilt für Pensionierungen ab 1.1.2025
- Für Jahrgänge 1961 bis 1969, wenn AHV nicht vorbezogen wird
- Lebenslänglich
- Bemessung
 - Abgestuft nach Jahrgängen und in drei Stufen nach durchschn. Jahreseinkommen (DJE) bei Erreichen des Referenzalters
 - Keine Plafonierung, Gewährung auch zur Maximalrente, keine Kürzungen der EL bei Zuschlag
 - Frankenmässig fix (keine Anpassung an Inflation etc.)

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Kompensationsmassnahmen für Frauen der Übergangsjahrgänge

Lebenslänglicher, abgestufter AHV-Zuschlag (Art. 34bis AHVG)

Berechnung in zwei Schritten:

- erste Abstufung nach durchschnittlichen Jahreseinkommen (CHF 160 bei DJE unter 58801; CHF 100 bei DJE bis 73500; CHF 50 bei DJE grösser als CHF 73500)
- zweite Abstufung nach Geburtsjahr

Geburtsjahr	Referenzalter	AHV-Rentenzuschlag/ (Mt. (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25%
1962	64 + 6 Monate	50%
1963	64 + 9 Monate	75%
1964	65 Jahre	100%
1965	65 Jahre	100%
1966	65 Jahre	81%
1967	65 Jahre	63%
1968	65 Jahre	44%
1969	65 Jahre	25%

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Kompensationsmassnahmen für Frauen der Übergangsjahrgänge

Weniger Kürzungen bei Vorbezug (Art. 40c AHVG)

- Gilt für Pensionierungen von Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 ab 1.1.2025
- Abgestuft nach Vorbezugsalter (62/63/64)
- Abgestuft in drei Stufen
 - Nach durchschnittlichem Jahreseinkommen
 - Tiefste Kürzungen bei DJE nicht höher als die vierfache minimale Altersrente (derzeit bis zu 58800)

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Kompensationsmassnahmen für Frauen der Übergangsjahrgänge

Reduzierte Kürzungen bei Vorbezug

Vorbezug im Alter von	Ø Jahreseinkommen bis CHF 58800	Ø Jahreseinkommen CHF 58'801 - 73'500	Ø Jahreseinkommen ab CHF 73501
64 Jahren	0%	2,5%	3,5%
63 Jahren	2%	4,5%	6,5%
62 Jahren	3%	6,5%	10,5%

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Anpassungen des flexiblen Rentenbezuges in der AHV

- **Rentenbezug neu zwischen 63 und 70** (Frauen in der Übergangsgeneration ab 62)
 - Erklärung Vorbezug möglich bis zum Referenzalter auf nächsten Monat (Art. 40 AHVG)
 - Während des Vorbezuges werden keine Kinderrenten gewährt
 - Aufschiebung zu erklären innerhalb eines Jahres nach Referenzalter mit amtl. Formular
- **Einführung der Möglichkeit des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschiebungen (20 bis 80% der Rente)**
 - Bei Vorbezug kann einmal die Erhöhung des Anteils verlangt werden
 - Bei Aufschiebung kann jederzeit auf Folgemonat volle Rente abgerufen werden
 - Bei Aufschiebung kann einmal die Senkung des aufgeschobenen Anteils verlangt werden
 - Kombination Teilvorbezug und Teilaufschiebung möglich (Art. 40b AHVG)

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Anpassungen des flexiblen Rentenbezuges in der AHV

- **Anpassung der Kürzung bei Vorbezug und der Zuschläge bei Aufschieb an die statistische Lebenserwartung erst ab 2027**
 - Kürzungssätze differenziert nach Monat des Beginns des Bezuges der vorbezogenen Rente oder der aufgeschobenen Rente. Vgl. Art. 55ter AHVV und Art. 56bis AHVV
 - Ab 2027 Senkung der heutigen Kürzung bei Vorbezug (6,8% pro Jahr) und der heutigen Zuschläge bei Aufschieb (zwischen 5,2 und 31,5%)
 - Tiefere Kürzungen für tiefe durchs. Jahreseinkommen (bis 58800): Inkrafttreten dieser Norm erfolgt erst auf 2027

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Anpassungen des flexiblen Rentenbezuges in der beruflichen Vorsorge und im FZG

- **Teilbezug von BVG-Leistungen** in drei Schritten möglich (bei Rente auch mehr Schritte möglich nach Reglement)
- **Aufschub Bezug BVG-Leistungen nur bei Erwerbstätigkeit und längstens bis 70** (Art. 13b BVG neu)
- **Aufschub Bezug Freizügigkeitsleistungen nach Referenzalter nur noch bei Erwerbstätigkeit und längstens für fünf Jahre** (Art. 16 Abs. 1 FZV neu)
 - Für diese Regelung für Freizügigkeitsguthaben gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren (bis 2029), während der der Aufschub auch ohne Erwerbstätigkeit möglich ist

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Vorbezug AHV und Folgen für IV-Leistungen (Art. 56ter AHVV)

- **Wegfall von Eingliederungsmassnahmen und Taggeldern (Art. 10 Abs. 3 und Art. 22bis IVG (neu))**
- **Wegfall der IV-Rente bei Vorbezug einer ganzen AHV-Rente**, ausser Altersrente wurde nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung und vor der Zusprache einer Invalidenrente vorbezogen (Art. 30 lit. a IVG neu)
- Bei **IV-Anmeldung während Vorbezug** kann auf laufenden Vorbezug verzichtet werden. Der Verzicht wird mit Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente wirksam. Verrechnung erfolgt.
- **Beginnt der Vorbezug eines Teils oder der ganzen Altersrente nach der Anmeldung** bei der Invalidenversicherung und **vor der Zusprache einer Invalidenrente**, so kann die versicherte Person den Vorbezug ihrer Altersrente widerrufen. Der Widerruf wird mit Beginn des Rentenvorbezugs wirksam.

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Aufschub AHV-Rente und IV-Leistungen

- **Aufschub der AHV-Rente ausgeschlossen, wenn sie ganze IV-Rente ablöst**

- **Aufschub der Anteile der AHV-Rente ausgeschlossen, die den Anteilen der IV-Rente entsprechen, die abgelöst werden**

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

- Bestehender Freibetrag für Beitragspflicht (CHF 1400/Mt., bzw. 16800/Jahr) bleibt
- Neue **Möglichkeit des Verzichts auf Freibetrag**
- AHV-Beiträge, die nach dem Referenzalter bezahlt werden
 - können Beitragslücken schliessen
 - sind rentenbildend (bis zur Maximalrente)
- Einmaliges Recht auf Neuberechnung der Rente

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Zusatzfinanzierung durch die MWST (ca. 1,37 Mia./J)

- **Erhöhung um 0,4% beim Normalsatz ab 2024**
 - 8,1 statt 7,7% beim Normalsatz
 - 2,6% statt 2,5% beim reduzierten Satz
 - 3,8% statt 3,7% beim Sondersatz für Beherbergung

Inhaltsübersicht

-
- I. AHVG-Revision: Ausgangslage

 - II. AHV-Revision/AHV 2021: Stand der Dinge

 - III. AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

 - IV. Praxistipps

AHV-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

- **Inflation als Risiko für RentnerInnen und Rentner, unabhängig von den Reformen: Kaufkraft in Gefahr: Tipps zum Sparen werden beratungsrelevanter.**
- **Bestehende Renten der AHV und des BVG werden nicht angepasst aufgrund der Reform.**
- **Frauen, die nach den Übergangsjahrgängen geboren sind, müssen mit späterem Rentenalterseintritt rechnen.**

AHV-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

- **Die Erhöhung des Renteneintrittsalters für Frauen wird ab 2025 schrittweise erfolgen.**
- **Für Betroffene ist rechtzeitig die Folge der Ausgleichsmassnahmen konkret zu prüfen, etwa auch mittels einer Rentenvorausberechnung, welche die Ausgleichskassen anbieten.**
- **Vgl. <https://www.acor-avs.ch/conditions>**

AHV-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

- **Für den Rentenvorbezug wie für den Rentenaufschub, ebenso für Tätigkeiten nach Erreichen des Referenzalters, verändern sich die Bedingungen.**
 - Option des Vorbezugs
 - Ermöglichung des Teilbezuges
 - Möglichkeit des Abrufs einer Rente nach Aufschub auf jeden Monat
 - Möglichkeit der rentenwirksamen Tätigkeit nach Erreichen des Referenzalters (5 Jahre nach Referenzalter, einmalige Möglichkeit zur Neuberechnung der Rente)

AHV-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

- **Pensionskasse: Rechtzeitig prüfen, ob und inwieweit und unter welchen Konditionen die Reglemente der Pensionskasse Möglichkeiten des Vorbezuges oder des Aufschubes ermöglichen**
 - Übergangsrenten bei Vorbezug (Achtung meist nur interessant, wenn AG mitfinanziert)
 - Neue Rahmenbedingung für Aufschub in PK-Reglementen und bzgl. Freizügigkeitsleistungen: nur bei Erwerbstätigkeit (ab 2029)
 - für den Vdie berufliche Vorsorge (Pensionskasse) eröffnen, und welche Konditionen bestehen.
- **Arbeitsverträge: Rechtzeitig die Absprache mit der Arbeitgeberschaft mit Blick auf die Ausgestaltung des Altersrücktritts und eine allfällige Weiterbeschäftigung suchen.**

AHV-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

- **Für alle Personen vor dem Rentenalter: Bedeutung der privaten Vorsorge, neben AHV und BVG, noch wichtiger**
 - Sparen in der 3. Säule prüfen
 - Bedingungen für freiwillige Einkäufe in der PK prüfen (Verzinsung, Umwandlungssatz)
 - Lohnt sich wegen der Steuerbegünstigung vor allem für Personen, die relativ hohe Steuern bezahlen.
- **Allfällige Vorbezüge des angesparten Kapitals der 3. Säule (genau wie von allfälligen Freizügigkeitsguthaben)**
 - Bedingungen Kapital/Rente gemäss PK bzw. Freizügigkeitsträger?
 - Tragbarkeit der lebenslang tieferen Leistungen
 - Lebenserwartung?
 - Steuerfolgen?

AHV-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

- **Bei Bezug von IV-Leistungen: Folgen von AHV-Vorbezug besonders beachten und klären. Auch bzgl. BVG**
- **Allfällige Auflagen von Sozialdiensten, die zu Vorbezügen verpflichten wollen, müssen bzgl. AHV und insb. PK-Vorbezug Bedingungen und Fristen und konkrete Folgen im Rahmen der Verhältnismässigkeit beachten**
- **Hilflosenentschädigungen werden ab 2024 bereits nach sechs Monaten Wartefrist gewährt**
 - Bezüglich Anspruch ab 1.1.2024 muss Hilflosigkeit nur noch für sechs Monate belegt sein
 - Hilflosigkeit gut belegen
 - Abwarten neues Kreisschreiben (KS über Hilflosigkeit in der AHV)

AHV-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

Weiteres EL

▪ **EL: Wegfall der Übergangsbestimmungen per 2024**

- Insb. auch langjährige EL-Beziehende, etwa Heimbewohner*innen, können per 2024 ihren Anspruch verlieren.
- Soweit möglich sind Betroffene zu identifizieren (etwa mit einer Analyse der bestehenden EL-Verfügungen) und zu beraten.
- Bei Heimbewohner*innen sind rechtzeitig die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Ev. wird die Anmeldung bei der Sozialhilfe unumgänglich.

AHV-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

Weiteres: BVG

- **Bevorstehende Revision BVG: Zukünftige NeurentnerInnen müssen bezüglich zweiter Säule rechnen**
 - mit tieferen Renten im BVG-Obligatorium (Umwandlungssatz)
 - Kompensation wird nur beschränkt Ausgleich schaffen
 - mit höheren Abzüge von den Löhnen (Senkung Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug) und somit tieferer Kaufkraft
- **Zukünftige Änderungen im Überobligatorium erfolgen je nach Finanzlage der PK und weiterer Entwicklung im Finanzmarkt**
- **Noch wichtiger als bisher: Prüfen der konkreten Verhältnisse (insb. bzgl. BVG)**